



Afrikanische Schweinepest schreitet voran

■ Tierhalter beim Versicherungsschutz zu zögerlich!

Nach wie vor gibt es für die Afrikanische Schweinepest keine Entwarnung. Das Virus breitet sich weiter aus und rückt näher an die deutsche Grenze heran. Aufgrund der hohen Widerstandsfähigkeit und der vielfältigen Verbreitungswege des Erregers, gibt es derzeit keine stichhaltigen Anzeichen, dass die Seuche noch vor der deutschen Grenze gestoppt werden kann.

Vor diesem Hintergrund sind auch die Schweinehalter in Schleswig-Holstein aufgerufen, sich gegen die Folgen eines Seucheneinbruchs zu wappnen. Die Durchführung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Tierhygiene sollte für jeden Tierhalter selbstverständlich sein, um der weiteren Ausbreitung der Seuche nicht zusätzlich Vorschub zu leisten. Darüber hinaus muss jeder Landwirt dafür Sorge tragen, dass er im Falle einer direkten oder indirekten Betroffenheit einen Ausgleich für den finanziellen Schaden erhält.

Auf die Notwendigkeit eines passenden Versicherungsschutzes wurde bereits mehrfach hingewiesen. Die Zahl der Versicherungsabschlüsse passt derzeit nicht zur Dringlichkeit der Situation. Woran liegt es? Warum zögern die Tierhalter in Schleswig-Holstein noch? Wird die Gefahrensituation schlichtweg unterschätzt? In der jetzt akuten Situation sollten Landwirte auf jeden Fall einen Vertrag abschließen und den ersten Beitrag zahlen. Wer für die Zukunft Bedenken wegen des Beitrags hat, kann sich nach dem Seuchenzug immer noch überlegen, ob er den Vertrag langfristig halten will.

Eine Ertragsschadenversicherung ist grundsätzlich immer dann die richtige Lösung, wenn bei einem Seucheneinbruch auf dem eigenen Betrieb oder, was noch wesentlich wahrscheinlicher ist, bei einer Lage des Betriebes im Sperr- oder Beobachtungsgebiet die Existenz auf dem Spiel steht. Wenn also Betrieben, z. B. aus Gründen der Spezialisierung, keine alternativen Einkommensquellen zur Verfügung stehen, ist die Ertragsschadenversicherung das Gebot der Stunde.

Die Versicherungsgesellschaften bieten zwei Absicherungsformen an: Das Pauschalmodell und das Deckungsbeitragsmodell. Im Folgenden die Hauptmerkmale der beiden Modelle:

PAUSCHALMODELL:

Vorteile:

- Beitrag ist normalerweise günstiger als beim Deckungsbeitragsmodell
- Schadenregulierung ist einfacher und daher schneller als beim Deckungsbeitragsmodell

Nachteile:

- versichert sind nur Ereignisse, die eine Keulung des Tierbestandes und/oder eine Sperre des Betriebes auslösen
- die versicherten Tierseuchen sind festgelegt, das Veränderungsrisiko (Auftreten neuer Seuchen) ist nicht automatisch mitversichert
- zusätzliche Kosten und überdurchschnittliche Schadenssituationen/Ertragsschäden werden nicht vollständig oder gar nicht entschädigt
- das Modell geht von einem linearen Schadenverlauf aus, was in der Regel nicht der Realität entspricht
- Schäden durch indirekte Betroffenheit werden nicht gedeckt
- Mit Ende der Maßnahme endet die Entschädigung

DECKUNGSBEITRAGSMODELL:

Vorteile:

- umfassende Deckung möglich, da variable Schadenermittlung:
- Sonderkosten und überdurchschnittliche Schadenssituationen werden vollständig abgebildet und entschädigt
- tatsächlicher Schadenverlauf ist Grundlage der Entschädigungsberechnung
- Schäden durch indirekte Betroffenheit (wenn z. B. ein Zulieferbetrieb betroffen ist) sind auch versicherbar ►

Nachteile:

- Beitrag ist in der Regel teurer als beim Pauschalmodell
- Schadenabwicklung ist gegenüber dem Pauschalmodell aufwendiger und damit langsamer, da alle Daten ermittelt werden müssen, die den tatsächlichen Ertragsschaden beeinflussen

Bzgl. der langsameren Abwicklung müssen sich Landwirte allerdings keine Gedanken machen, da die Versicherer beim Deckungsbeitragsmodell das Weiterwirtschaften des Betriebes durch Abschlagszahlungen gewährleisten bis die endgültige Schadenhöhe ermittelt ist.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat einen Rahmenvertrag mit der R+V (Vereinigte Tierversicherung) abgeschlossen. Mitglieder haben somit eine geringere Selbstbeteiligung im Schadenfall. In Anbetracht der Dringlichkeit hat die R+V die allgemeine Wartezeit der Verträge von drei Monaten auf einen Monat verkürzt, so dass der Versicherungsschutz bereits einen Monat nach Abschluss greift.

Jetzt handeln!

Tierhalter sollten jetzt Angebote einholen und sich schnell für einen Tarif entscheiden. Idealerweise sollte ein Tarif nach dem Deckungsbeitragsmodell abgeschlossen werden. Nur dann haben Landwirte die Sicherheit auf einen umfassenden Versicherungsschutz, der den tatsächlichen Schadenverlauf berücksichtigt. Die indirekte Betroffenheit sollte in jedem Falle mitversichert sein. Im Rahmenvertrag mit der R+V sind alle wesentlichen Aspekte bereits berücksichtigt. Informationen erhalten Sie beim Bauernverband (siehe Kontakt).

Wolf Dieter Krezdorn, Bauernverband Schleswig-Holstein
Tel. 04331-1277-71, E-Mail w.krezdorn@bvsh.net



Hochbau
Baugeschäft Erich Greve
GmbH & Co. KG

Tiefbau
Erich Greve GmbH & Co. KG

24894 Twedt · Kappeler Str. 15
Tel. 04622/1854-0 · Fax 1854-44
info@greve-bauunternehmen.com
www.greve-bauunternehmen.com

*Alles unter
einem Dach –
Ihr kompetenter
Partner
in Sachen Bau ...*

■ Änderungen beim Greening und weiteren Bestimmungen der Direktzahlungen

Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/1155 vom 15. Februar 2017 der EU-Kommission wurde, nachdem ein Zurückweisungsantrag im EU-Parlament am 14. Juni 2017 knapp gescheitert ist, am 30. Juni 2017 im Amtsblatt verkündet. Die Verordnung enthält vor allem das umstrittene Pflanzenschutzverbot für Leguminosen auf Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) und weitere Änderungen.

Inzwischen wurden zur nationalen Umsetzung entsprechende Änderungen der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung (DirektZahlDurchfV), der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpfIV) und der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) vorgenommen und verabschiedet.

Im Einzelnen ergeben sich durch die EU-Verordnung und die nationalen Verordnungen ab dem 1. Januar 2018 folgende Änderungen:

I. Änderungen in und aus Anlass der EU-Änderungsverordnung

1. Hanfanbau

Es werden die Bestimmungen zur Auswahl von Hanfsorten und zur Überprüfung des THC-Gehalts in Art. 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 übernommen und zwar auch für den Anbau von Hanf als Zwischenfrucht.

2. Klarstellung zur Aktivierung von Zahlungsansprüchen

Wenn ein Betrieb weniger Hektare beantragt als Zahlungsansprüche (ZA) vorhanden sind, wird in der Regel ein ZA nur zum Teil mit Fläche unterlegt werden können.

Entsprechend der bisherigen Auslegung wird dazu klargestellt, dass dieser ZA als vollständig aktiviert gilt, die Auszahlung aber nur für den Hektarbruchteil erfolgt.

3. Brachezeitraum

In § 45 Absatz 2 VO (EU) 639/2014 regelt die Kommission nun ausdrücklich, dass die Brachflächen mindestens 6 Monate nicht genutzt werden dürfen. Die war bislang nur in einem Auslegungsvermerk enthalten.

In Deutschland galt bisher ein ganzzähriger Brachezeitraum mit der Ausnahme, dass ab 1. August eine Beweidung mit Schafen und Ziegen und die Bestellung für eine Ernte im Folgejahr zulässig war; zudem können die Länder ab dem 1. Juli bei ungünstigen Witterungsereignissen die Nutzung z. B. zu Futterzwecken zulassen. Diese nationalen Regelungen sollen beibehalten werden.

4. Änderungen bei Randstreifen, Zwischenfrüchten und Leguminosen (u.a. PSM-Verbot)

Die Bestimmungen zu Landschaftselementen und den verschiedenen Randstreifen werden gestrafft und zu weiteren ÖVF-Flächen geändert. Außerdem wird das Pflanzenschutzmittelverbot für diese Flächen eingeführt.

Im Einzelnen beinhalten die Änderungen folgendes:

a. Zusammenfassung Pufferstreifen und Feldrandstreifen

Feldrandstreifen werden nun gemeinsam mit den Pufferstreifen geregelt.

Dadurch dürfen Mitgliedstaaten nun auch für Feldrandstreifen die Beweidung und Schnittnutzung zulassen.

Davon soll durch die Neufassung der DirektZahlDurchfV Gebrauch gemacht werden. Damit wäre dann ab 2018 die Beweidung und Schnittnutzung nicht nur bei Puffer- und Waldrandstreifen, sondern auch bei Feldrandstreifen zulässig. Voraussetzung ist dabei stets, dass der Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.

b. Anbauzeitraum Zwischenfrüchte und Winterbegrünung

Statt eines Zeitraums für die Aussaat (in Deutschland bisher 16. Juli bis 1. Oktober) wird nun ein Zeitraum für das Vorhandensein der Zwischenfrucht/Gründecke von mindestens 8 Wochen vorgeschrieben, die der Mitgliedstaat auf nationaler, regionaler oder betrieblicher Ebene festzulegen hat.

Deutschland sieht hierzu einen Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember vor.

Daneben wird festgelegt, dass die Zwischenfrucht/Gründecke – wie bisher – bis zum 15. Februar auf der Fläche bleiben muss. Praktisch ergäbe sich damit lediglich die Änderung, dass die Aussaat der Zwischenfrucht/Gründecke nun auch vor dem 16. Juli vorgenommen werden darf.

Sanktionsrechtlich wäre dann das Fehlen der Zwischenfrucht/Gründecke im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember ein Greening-Verstoß und danach bis zum 15. Februar ein Cross-Compliance-Verstoß.

c. Zulässigkeit von Mischungen bei Leguminosen

Nach der EU-Verordnung sind bei stickstoffbindenden Pflanzen als ÖVF nun auch Mischungen zulässig. Von dieser Option wird in Deutschland Gebrauch gemacht. Entsprechend der EU-rechtlichen Vorgabe ist dabei erforderlich, dass die stickstoffbindenden Pflanzen vorherrschen. Es gibt noch keine detaillierten Vorstellungen, wie dies überprüft werden soll.

d. PSM-Verbot auf ÖVF

Neu eingeführt wird zudem das zumindest für die Leguminosen umstrittene Verbot für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln für folgende ÖVF:

- Brachflächen (in Deutschland bisher schon aufgrund CC),
- Zwischenfrüchte/Gründecken und
- Leguminosen

Nach nationalem Recht bleibt wie bisher die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zudem auf Landschaftselementen, Pufferstreifen und Waldrandstreifen unzulässig.

5. Altersgrenze Junglandwirte bei juristischen Personen

In Art. 49 Abs. 3 VO (EU) 639/2014 wird durch einen neuen Unterabsatz klargestellt, dass der Junglandwirt, im ersten Basisprämien-Antragsjahr der juristischen Person nicht älter als 40 Jahre alt sein darf.

II. Weitere Änderungen auf nationaler Ebene

1. Frist für Mähen und Mulchen

Bislang sind aus der Erzeugung genommenen Flächen einmal im Jahr (also spätestens bis zum 31.12.) zu mähen oder mulchen. Aus „Gründen der Praktikabilität“ und wohl insbesondere zu Kontrollzwecken soll diese Frist auf den 15. November verkürzt werden.

2. Erweiterung der Liste zulässiger Leguminosen

In die Liste der zulässigen stickstoffbindenden Pflanzen sollen zusätzlich Bockshornklee und Schabzigerklee aufgenommen werden.

■ Denken Sie an die Feld-Stall-Bilanz und Düngebedarfsermittlung!

Denken Sie an Ihre Feld-Stall-Bilanzen. Auch in diesem Jahr müssen bis zum 31.03.2018 die Feld-Stall-Bilanzen für das zurückliegende Düngejahr bei Ihnen auf dem Betrieb vorliegen. Für das zurückliegende Düngejahr müssen die Bilanzen noch nach der „alten“ Düngeverordnung von 2007 erstellt werden. Neben der erforderlichen Feld-Stall-Bilanz erhalten Sie auch eine Berechnung zur Einhaltung der 170 kg N-Grenze für die Tierhaltung und eine Berechnung der Güllelagerkapazitäten.

Darüber hinaus benötigen Sie nach der neuen Düngeverordnung eine Düngebedarfsplanung. Diese Berechnung ist ab sofort schriftlich vor der Ausbringung wesentlicher Nährstoffmengen an Stickstoff oder Phosphat vorzunehmen und einzuhalten. Der

dabei ermittelte ertrags- und standortabhängige Düngebedarf der verschiedenen Kulturen darf nicht überschritten werden. Zu- oder Abschläge dürfen gemacht werden für das Ertragsniveau des Betriebes, die Vorfrucht, Zwischenfrüchte, die Wirtschaftsdüngergabe des Vorjahres und die Stickstoffnachlieferung aus dem Boden. Der Düngebedarf für Phosphat leitet sich ab vom Bedarf der Kultur je nach Ertragserwartung, Qualitätseinteilung, Standort und Anbaubedingungen. Abgezogen werden die im Boden verfügbare Phosphatmenge und die Nährstofffestlegung anhand des Humusgehaltes im Boden.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Flächen oder Betriebe von der Düngebedarfsermittlung befreit. Dies trifft zu für:

- Zierpflanzen- und Weihnachtsbaumkulturen,
- Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen,
- nicht im Ertrag stehende Wein- und Obstbauflächen,
- Kurzumtriebsplantagen,
- Weideflächen mit höchstens 100 kg Stickstoff je Hektar aus der Weidehaltung ohne zusätzliche Stickstoffdüngung,
- Betriebe, die insgesamt weniger als 50 kg Stickstoff und 30 kg Phosphat pro Hektar düngen,
- Betriebe, die abzüglich der oben genannten Flächen weniger als 15 ha bewirtschaften.

Im Falle einer CC-Kontrolle werden Düngebilanz und Düngebedarfsplanung mit geprüft. Sollten sie nicht vorliegen, bedeutet das einen CC-Verstoß mit entsprechender Prämienkürzung.

Der jeweilige Erfassungsbogen und die weiteren Informationen können bei der Geschäftsstelle telefonisch unter Tel. 0 46 21-305 70 30 oder 305 70 10 oder per E-Mail: kbv.sl-fl@bauernverbandsh.de angefordert werden.

Aus Leidenschaft zur Landwirtschaft!

Björn Siebe, Agrarbetreuer und Mitglied der Landjugend Grundhof

Gleich Termin vereinbaren: Tel.: 04621 970-0

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Vorausschauend und innovativ beraten wir Sie mit unseren praxiserfahrenen Agrarspezialisten zu:

- ✓ Erneuerbare Energien (Photovoltaik, Windkraft uvm.)
- ✓ Investitionen/Finanzierungen von Maschinen oder Gebäuden
- ✓ Ackerbau, Milchviehhaltung, Schweinemast
- ✓ Hofübernahme und Hofnachfolge
- ✓ Private Finanzplanung

www.vrbank-fl-sl.de

VR Bank
Flensburg-Schleswig eG

■ **Bezirksvorsitzende und Ortsvertrauensmänner des Kreisbauernverbandes Flensburg**

Bezirksverband Amt Hürup

Philipp Hansen – 24975 Maasbüll, Maasbüllhof 1

Ortsverband Hürup

Philipp Hansen – 24975 Maasbüll, Maasbüllhof 1

Ortsverband Großsolt-Freienwill

Dirk Lohf – 24991 Großsolt, Neue Straße 13

Ortsverband Husby-Ausacker

Claus-Peter Richelsen – 24975 Dammende, Holnisser Landstr. 9

Ortsverband Tastrup-Flensburg

Marc Otzen – 24943 Flensburg, OT Tarup / Dorfstraße 4

Bezirksverband Amt Langballig

Las-Peter Jacobsen – 24989 Dollerup, Neukirchener Weg 19

Ortsverband Grundhof

Las-Peter Jacobsen – 24989 Dollerup, Neukirchener Weg 19

Ortsverband Munkbrarup

Holger Nissen – 24977 Ringsberg, Ranmark 3

Bezirksverband Amt Oeversee

Andreas Abild – 24963 Tarp, Tarpfeld / Kielswang 4

Ortsverband Oeversee-Sankelmark

Jon-Peer Autzen – 24988 Oeversee, Barderupfeld 14

Ortsverband Sieverstedt-Tarp

Hans-Heinrich Brodersen – 24885 Sieverstedt, Oberdorf 10

Bezirksverband Eggebek

Detlef Horstmann – 24963 Jerrishoe, Ellbek 2

Ortsverband Eggebek

Jan Vahrenkamp – 24852 Eggebek, Süderfeld 4

Ortsverband Jerrishoe

Bernd Schaper – 24963 Jerrishoe, Eggebeker Straße 8

Ortsverband Langstedt

Jan Peters – 24852 Langstedt, Christinental

Ortsverband Wanderup

Christian Cordes – 24997 Wanderup, Kragstedt 12

Bezirksverband Großenwiehe

Thomas Andresen – 24969 Lindewitt, Barslund

Ortsverband Großenwiehe

Oke Lorenzen Jensen – 24969 Großenwiehe, Graunskjerweg 3

Ortsverband Kleinwiehe

Peter-Heinrich Hansen – 24969 Kleinwiehe, Am Schwarzen Berg 1

Ortsverband Lindewitt-Lüngerau

Klaus-Thomas Aye – 24969 Lindewitt, An der Heide 4

Ortsverband Schobüll-Oxlund

Hans-Theo Thordsen – 24969 Großenwiehe, Achter de Möhl 17

Ortsverband Sillerup

Carsten-Peter Asmussen – 24969 Sillerup, Haselundsiek 8

Bezirksverband Handewitt

Bernd Kopelke – 24983 Handewitt, Ellunder Straße 1

Ortsverband Handewitt-Nord

Bernd Kopelke – 24983 Handewitt, Ellunder Straße 1

Ortsverband Handewitt-Süd

Gunnar Otzen – 24976 Handewitt, Flensburger Str. 2a / OT Weding

Bezirksverband Harrislee-Niehuus

Lars Jessen – 24955 Harrislee, Ochsenweg 1

Ortsverband Harrislee

Wilfried Hinrichsen – 24955 Harrislee, Ochsenweg 87

Ortsverband Niehuus

Michael Lausen – 24955 Harrislee-Niehuus, Neuwaldeck 5

Bezirksverband Jörl

Karen Franzen – 24852 Sollerup, Keerenweg 3

Ortsverband Janneby-Jörl

Kai Matthiesen – 24992 Janneby, Gravelunder Weg 6

Ortsverband Sollerup-Süderhackstedt

Ralf-Peter Schmidt – 24852 Sollerup, Achter’t Holt 2

Bezirksverband Medelby

Uwe Neumann – 24994 Weesby, Bögelhuus 16

Ortsverband Weesby

Uwe Neumann – 24994 Weesby, Bögelhuus 16

Ortsverband Holt-Medelby

Hartwig Tönder – 24994 Medelby, Steinberg 1

Ortsverband Jardelund-Böxlund

Kim Clausen – 24994 Jardelund, Kätnerweg 54

Ortsverband Osterby

Jürgen-Peter Kühl – 24994 Osterby, Hauptstraße 45

Bezirksverband Nordangeln

Nils-Jacob Otzen – 24972 Steinbergkirche, Nübel 4

Ortsverband Quern

Nils-Jacob Otzen – 24972 Steinbergkirche, Nübel 4

Ortsverband Esgrus-Niesgrau

Asmus Schmidt – 24402 Esgrus, Wippendorf 30

Ortsverband Steinberg

Markus Schmidt – 24972 Steinbergkirche, Westerholm 6

Ortsverband Sterup

Henning Thomsen – 24996 Sterup, Hohe Luft 10

Bezirksverband Nordhackstedt

Peter Heinrich Hansen – 24980 Wallsbüll, Horsbeker Weg 10

Ortsverband Hörup

Hartmut Vollmer – 24980 Hörup, Bärenshöft 3

Ortsverband Linnau-Riesbriek

Hans-Jürgen Harder – 24969 Lindewitt / Riesbriek, Norderfelder Straße 5

Ortsverband Meyn-Wallsbüll

Hans-Thomas Ingwersen – 24980 Meyn, Handewitter Straße 2

Ortsverband Nordhackstedt-Schafflund

Georg Eggerstedt – 24980 Schafflund, Bärenshöfter Straße 8

Bezirksverband Ostangeln

Malte Jacobsen – 24395 Pommerby, Pommerbyhof

Ortsverband Buckhagen-Gundelsby-Hasselberg-Ruhkrog

Reinhard Henningsen – 24376 Hasselberg, Kisperhy 2

Ortsverband Gelting

Henning Suder – 24395 Gelting, Grünkoppel

Ortsverband Pommerby-Nieby-Kronsgaard

Carsten Siewertsen – 24395 Kronsgaard, Dorfstraße 10

Ortsverband Rabenholz-Schörderup

Martin Lorenzen – 24395 Gelting, Bosiek 5

Bezirksverband Sörup

Friedrich-Peter Feldhaus – 24966 Sörup, Satruper Straße 4

Ortsverband Barg-Löstrup-Möllmark

Jürgen Jordt – 24966 Sörup, Barg 8

Ortsverband Flatzby-Gammelby-Winderatt

Frank Plambeck – 24966 Sörup, Flatzbyer Straße 40a

Ortsverband Hargesby-Schwensby

Ralf Matzen – 24966 Schwensby, Dolleruper Straße 1

Ortsverband Sörup-Südensee

Cord Jensen – 24966 Sörup, Rockholtstraße 5

■ **Wahl 2017 – Vorstand des Kreisbauernverbandes Flensburg**

Vorsitzende

Karen Franzen – Kehrenweg 3, 24852 Sollerup

1. Stellvertreter

Malte Jacobsen – Pommerbyhof, 24395 Pommerby

2. Stellvertreter

Peter Heinrich Hansen – Horsbeker Weg 10 24980 Wallsbüll

Beisitzer

Markus Vagts – Oestergaard 1, 24972 Steinberg

Philipp Hansen – Maasbüllhof 1, 24975 Maasbüll

Arndt Gerdes – Bi de Eek 10a, 24983 Handewitt

Thomas Andresen – Barslund, 24969 Lindewitt

Vertreter des Kreisbauernverbandes Flensburg im Landeshauptausschuss

Karen Franzen – Kehrenweg 3, 24852 Sollerup

Malte Jacobsen – Pommerbyhof, 24395 Pommerby

Peter Heinrich Hansen – Horsbeker Weg 10, 24980 Wallsbüll

Markus Vagts – Oestergaard 1, 24972 Steinberg

■ **Wahl 2017 – Vorstand des Kreisbauernverbandes Schleswig**

Vorsitzender

Dau, Klaus-Peter – Sein 6, 24817 Tetenhusen

1. Stellvertreter

Clausen, Hans-Werner – Damm 4, 24803 Tielen

2. Stellvertreter

Rothberg, Karsten – Böelschubyhof, 24401 Böel

Beisitzer

Matthiesen, Hans Nico – Sorgenfrei 2, 24986 Mittlangeln

Struve, Jörg – Hochlandstr. 7, 24881 Nübel

Thiesen, Andreas – Kolonistenweg 33, 24870 Ellingstedt

Reimers, Sönke – Noorweg 12, 24857 Fahrdorf

Vertreter des Kreisbauernverbandes Schleswig im Landeshauptausschuss

Dau, Klaus-Peter – Sein 6, 24517 Tetenhusen

Nissen, Frank – Zur Ziegelei 1, 24855 Bollingstedt

Hans Werner Clausen – Damm 4, 24803 Tielen

Rothberg, Karsten – Böelschubyhof, 24401 Böel

Reimers, Sönke – Noorweg 12, 24857 Fahrdorf



AGROSOL liquid packt an...
und unsere Spurennährstoffe runden ab!



MIT PFLANZENSTÄRKUNG ZU MEHR NÄHRSTOFFEFFIZIENZ
■ Die Düngung wird mengenmäßig begrenzt
■ Düngeneffizienz ist notwendig und gefordert
■ Dazu müssen vor allem die Wurzeln leistungsfähig sein

Nutzen Sie die Möglichkeit, mit unserer patentierten Technologie die Nährstoffaufnahme zu fördern und die Photosyntheseleistung zu erhöhen.
■ Kräftigere Pflanzen – höhere Widerstandsfähigkeit
■ Deutlich besseres Wurzelwerk – intensivere Nährstoffaufnahme
■ Höhere Nährstoffeffizienz

SAMMELN SIE ERFAHRUNG mit unseren Produkten!
Ansprechpartner:
Beraterlandwirt Stephan Heldt: 0178 / 62 60 680
www.agrosolution.eu



ERLEBEN SIE MASSEY FERGUSON

Dyna-4 Dyna-6 DynaVT **MF 7700** | 165–280 PS mit EPM

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!



Jöhnk
seit 1905

Jöhnk Landmaschinen & Dienstleistungs GmbH & Co. KG
Satruper Straße 18, 24860 Böklund
Tel.: 04623 817, Fax: 04623 217
info@joehnk-boeklund.de
www.joehnk-boeklund.de



MASSEY FERGUSON ist eine weltweite Marke von AGCO.



MASSEY FERGUSON



Stalltechnik für Rinder und Schweine

www.duraumat.de



ORIGINAL
BEHAM

Direkt vom Hersteller

Otto Jensen
0172/9139320

Jörg Meyer
0172/8474136

Christopher Nuppenau
0172/5986889

Hofüberlassung – Zeit für einen Versicherungs-Check

Die betrieblichen und privaten Veränderungen im Rahmen einer Hofüberlassung betreffen auch die bestehenden Versicherungsverträge. Eine Bestandsanalyse ist zu diesem Zeitpunkt immer zu empfehlen. Darüber hinaus sollten die Verträge in Abständen immer wieder auf den Prüfstand gestellt werden.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein bietet hierzu eine kostengünstige und unabhängige Honorarberatung an, die es seinen Mitgliedern ermöglicht, ihren Versicherungsbestand unter objektiven Gesichtspunkten zu optimieren.

Neben einer Übertragung der betrieblichen Versicherungsverträge auf den Hofübernehmer (Versicherungsnehmerwechsel) sollten die Verträge in Bezug auf ihren Versicherungsumfang, ihre Ausgestaltung und die Höhe der Versicherungsprämie überprüft werden. Meist ergeben sich durch den Wechsel neue Absicherungsfragen. Darüber hinaus sind Beitragseinsparungen durch Vertragsänderungen oder durch Neuverhandlung der Versicherungsprämien möglich.

Bei den betrieblichen Versicherungen können Hofübernehmer binnen eines Monats nach Überlassung des Betriebes von einem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen. Wann und ob dies bei einzelnen Versicherungsverträgen sinnvoll ist, muss in einem Beratungstermin geklärt werden.

Die Erfahrung zeigt, dass Betriebe häufig nicht bedarfsgerecht versichert sind, weil Verträge entweder nicht vollständig sind, zu viel absichern oder während der Laufzeit nicht mehr an die Gegebenheiten vor Ort oder in der Familie angepasst wurden. Unter- bzw. Überversicherungen sind daher keine Seltenheit.

Neben den betrieblichen Risiken müssen natürlich auch die persönlichen Risiken des Betriebsleiters und seiner Familie sinnvoll abgesichert sowie die neue Situation der Altenteiler berücksichtigt werden.

Folgende Fragen aus den Bereichen betriebliche und private Absicherung sollte sich jeder Betriebsleiter stellen (siehe Kasten rechte Seite oben):

Mit der Übernahme des Betriebes sollten auch die Weichen für die langfristige Planung der Altersvorsorge gestellt werden. Hierbei stellen sich folgende Fragen:

- Was leistet die Alterskasse bzw. die gesetzliche Rentenversicherung?
- Welche Voraussetzungen müssen für den Bezug der Altersrente erfüllt sein?
- Wie hoch ist gegebenenfalls meine Versorgungslücke bei Rentenbeginn?
- Welche konkreten Auswirkungen hat die Inflation auf meine Altersvorsorge?
- Wie viel muss ich zusätzlich sparen, um meine Versorgungslücke zu schließen?
- Welche Art Vorsorgeverträge stehen mir zur Verfügung?
- Wie effektiv sind die einzelnen Durchführungswege in der Altersvorsorge?
- Welches Anlagemodell ist für mich das richtige und welche Garantien gibt es?
- Wie fördert der Staat meine private Altersvorsorge?
- Kommt für meinen Betrieb die betriebliche Altersvorsorge in Frage?
- Wie kann ich Hinterbliebene mit meiner privaten Altersvorsorge sinnvoll absichern?

„Daneben stellt sich bei Altersvorsorgeverträgen immer die Frage nach dem richtigen Investment, mit dem die Anlage der Beiträge schließlich durchgeführt werden soll. Denn bei der Wahl des richtigen Rentenproduktes (z.B. Private Rente, Riesterrente, Rüruprente) werden grundsätzlich nur die vertraglichen Rahmenbedingungen wie Flexibilität und Verfügbarkeit sowie steuerliche Aspekte und die sonstige staatliche Förderung festgelegt. Damit ist aber noch nicht geklärt, wo die Erträge herkommen sollen. In Zeiten niedrigster Zinsen und Minigarantien, müssen fondsgebundene Anlageformen stärker in den Fokus rücken. Hier ist Beratung besonders wichtig.

Bei Betriebsübergabe tauchen außerdem für den Hofüberlasser und den –übernehmer Fragen aus dem Bereich der Sozialversicherung auf. Wie sich die Betriebsübergabe diesbezüglich auf beide Parteien auswirkt und welche eventuellen Gestaltungsmöglichkeiten bestehen, können im Beratungstermin ausgelotet werden.

Ablauf der Finanz- und Versicherungsberatung

1. Kontaktaufnahme mit Herrn Krezdorn vom Bauernverband. Telefonische Klärung von Fragen zur Beratung und zur persönlichen Situation.
2. Terminvereinbarung für ein persönliches Gespräch
3. Beratungstermin: Anhand der Verträge und Bedingungen der bestehenden Versicherungen werden alle wichtigen Punkte besprochen und hinterfragt sowie bei Bedarf neue Möglichkeiten aufgezeigt.
4. Dokumentation: Der Vertragsstand und die in der Beratung besprochenen Punkte und Ziele sowie die Empfehlungen und Hinweise werden schriftlich niedergelegt, so dass Mitglieder eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte Ihres Versicherungsbestandes sowie einen Leitfaden zur Optimierung ihrer Verträge an der Hand haben.

Frontanbaugeräte – Verschärfung verhindert

Der Verkehrsausschuss des Bundesrates hatte eine Initiative Baden-Württemberg aufgegriffen und für die Bundesratssitzung am 22. September für landwirtschaftliche Frontanbaugeräte eine erhebliche Verschärfung der Vorschriften in der StVZO vorgeschlagen. Mithilfe eines gemeinsamen Vorgehens von DBV, einigen Landesbauernverbänden, BMR, BLU sowie VDMA ist es gelungen, dass der Bundesrat dem Votum seines Verkehrsausschusses nicht gefolgt ist.

Nach der Vorstellung des Verkehrsausschusses des Bundesrates sollten die Vorschriften für das vordere Sichtfeld von Kraftfahrzeugen mit auswechselbaren Anbaugeräten erheblich verschärft werden, wenn das Vorbaumaß (Mitte Lenkrad bis Front des Anbaugerätes) von 3,5 Meter überschritten wird.

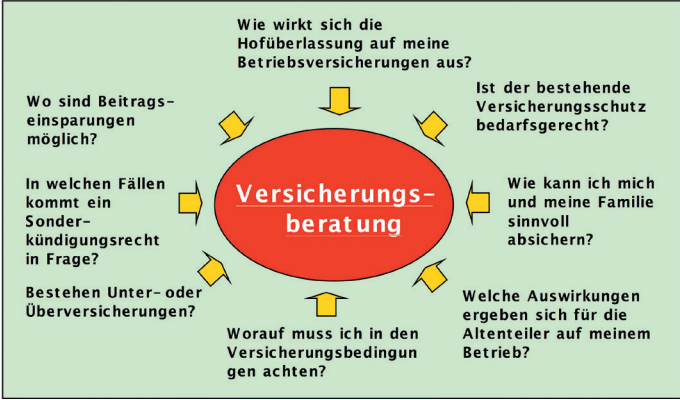
Hierfür sollte ein neuer Genehmigungstatbestand geschaffen werden, sodass wie zum Beispiel bei überbreiten Mähdreschern für solche Fahrzeuge eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO sowie streckenbezogene Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO erforderlich geworden wären.

Eine solche übermäßige Bürokratie konnte verhindert werden. Damit bleibt auch in Zukunft die bewährte Praxis bestehen: Bei Überbreiten des Vorbaumaßes von 3,5 Metern müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, wie z. B. an Hofauffahrten, Straßeneinmündungen und -kreuzungen auftretende Sichtfeld-einschränkung gegebenenfalls auszugleichen.

Dies kann z. B. dadurch geschehen, dass eine Begleitperson dem Fahrzeugführer die für das sichere Fahren erforderlichen Hinweise gibt oder durch zusätzliche technische Maßnahmen (z.B. geeignete Kamerasysteme), durch die auftretende Sichtfeldeinschränkungen hinreichend ausgeglichen werden. Auch geeignete Spiegelsysteme sind denkbar.

Einen Bauernblattartikel aus dem letzten Jahr, in dem mögliche technische Lösungen ausführlich beschrieben werden, halten wir für Sie in unserer Geschäftsstelle bereit.

Michael Müller-Ruchholtz, Bauernverband Schleswig-Holstein e



5. Umsetzung: Auf Wunsch hilft der Bauernverband bei notwendigen Änderungen in den Verträgen.

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Dipl.-Ing. agr. Wolf Dieter Krezdorn, Finanzwirt
Fachberater für Finanzdienstleistungen
Tel. 0 43 31- 12 77- 71, E-Mail: w.krezdorn@bvsh.net





„Glückliche Kühe“

Die Bank aus der Region - für die Region!

Jeder Mensch hat etwas, das ihn antreibt.

Wir machen den Weg frei.

Ob Finanzierung, Zahlungsverkehr oder Altersvorsorge:
Wir beraten Sie umfassend und finden Lösungen, die zu Ihnen passen.

Als Ihr Partner in allen Finanzangelegenheiten stehen wir Ihnen kompetent zur Seite.
Sprechen Sie uns an!

Telefon: 04621 388-0 • www.sl-vb.de




Schlüter - Schlüter

Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Günter Schlüter
Rechtsanwalt & Notar a. D. (bis 2015)

Matthias Schlüter
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Christian Schlüter
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Momme Bartels
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Armin Kenzler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Holger Rathje
Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Simone Röser
Rechtsanwältin

Julius Adam
Rechtsanwalt

- Verkehrsrecht
- Verkehrsstrafrecht
- Ordnungswidrigkeiten
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Pachtrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Familienrecht
- Erbrecht
- Gesellschaftsrecht
- Markenrecht
- Energierecht
- Wettbewerbsrecht
- Grundstücks- und Immobilienrecht
- Arbeitsrecht
- Verkehrsrecht
- Familienrecht
- Mietrecht / WEG-Recht
- Verkehrsrecht

Lise-Meitner-Str. 12, 24941 Flensburg, Tel. 04 61 / 318 317 - 0, Fax 318 317 - 10
www.schluter-rechtsanwaelte.de

■ Neue Software für Meldungen von Gänsen und Gänseschäden in S-H

Die in Schleswig-Holstein in großen Zahlen rastenden und brütenden Gänse, Schwäne und Pfeifenten fressen regelmäßig auf landwirtschaftlichen Flächen und verursachen dort immer wieder Konflikte mit der Landwirtschaft. Über das Ausmaß der tatsächlichen Ernteschäden besteht weiterhin keine Klarheit, weil sich die Anzahl der Vögel und deren Verteilung in der Fläche ständig verändert und nicht jeder Fraß zu einem finanziellen Verlust führt. Zur Minimierung der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Wasservögeln soll die Sammlung von Daten zur Raumnutzung und den jährlich wechselnden landwirtschaftlichen Schäden eine Grundlage für ein Gänsemanagement bieten, das im Kern die Duldung von Gänsen in ausgewählten Gebieten und die Vertreibung der Tiere von empfindlichen Kulturen beinhaltet.

Die Daten dienen zur Optimierung des Managements indem sie Informationen liefern zu

- der Anzahl der anwesenden Wasservögel,
- der Verteilung der Vögel im Raum (Lage von Schlafgewässern und Nahrungsflächen),
- den im Jahresverlauf wechselnden bevorzugten Nahrungsflächen,
- der Wirksamkeit von Vergrämnungsmaßnahmen,
- den witterungsbedingt wechselnden Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen und
- der Wirksamkeit der Vertragsnaturschutzvarianten.

Der „Gänsemelder“ ist ein Online-Tool mit dem im Programm angemeldete Nutzer Wasservögel, die Konflikte mit menschlichen Nutzungen verursachen und die von ihnen verursachten Schäden melden können. Die Software ist über das Serviceportal des Landes Schleswig-Holstein erreichbar: <https://service.schleswig-holstein.de/Verwaltungsportal/Service/Entry/46>

Nähere Informationen über das Programm und die Dateneingabe werden unter dem Menüpunkt „Erklärungen“ bereit gestellt. Während sich alle Nutzer als Vogelmelder registrieren lassen können, können Schäden nur von registrierten Landbewirtschaftern mit

Betriebsnummern eingegeben werden. Für Landbewirtschafter ohne eigene Betriebsnummer ist nach einer Einzelfallbetrachtung die Anmeldung mit einer durch das System generierten Nummer möglich. Die Nummer erhalten Sie durch eine Mail an: gaensemelder@melund.landsh.de

Für Flächen, auf denen eine Fraßschadensmeldung erfolgte, kann nach der Ernte auch der tatsächliche Ernteverlust und der zusätzliche Arbeitsaufwand gemeldet werden. Ernteverluste ohne eine vorherige Schadensmeldung lassen sich nicht erfassen.

Der kontinuierliche Abgleich z.B. der räumlichen Verteilung der Vertragsnaturschutzflächen mit der Verteilung der Rastbestände wird eine bleibende Aufgabe bei der Minimierung der Konflikte von Gänsen mit der Landwirtschaft sein. Eine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen wird damit aber nicht möglich sein.

Es wird damit gerechnet, dass sich im Laufe des Betriebes der Software Verbesserungsbedarf zeigt, der in ein Update der Software münden wird. Der Start der jetzigen Programmversion wird daher als Pilotphase für die Software angesehen.

In der jetzigen Programmversion, können Flurstücke erst in einem Maßstab von 1:2000 angezeigt werden und auch Fundpunkte sind erst bei dieser Vergrößerung zu setzen. Im Frühjahr wird dann eine neue Karte zur Verfügung stehen, die Flurstücke schon bei einem größeren Maßstab anzeigen kann, so dass dann auch das gesamte Flurstück beim Setzen der Fundpunkte sichtbar sein wird.

Dem Erstnutzer sei zudem gesagt, dass die Schleswig-Holstein-Karte auf der Ebene der Vogelmeldungen und der Schadensmeldungen erst erscheint, wenn am linken Rand „Erfassen“ ausgewählt wurden.

Mit der Software besteht nun die Möglichkeit, die Datenlage zu Gänsen und Gänseschäden in Kürze entscheidend zu verbessern, um die Konzepte zur Minderungen der Konflikte zwischen Wasservögeln und Landwirtschaft zielgerichtet weiterentwickeln zu können. Wir hoffen daher, dass von dem Gänsemelder-Portal reger und sorgfältiger Gebrauch gemacht wird, so dass diese Datensammlung zukünftig eine belastbare Grundlage für das weitere Gänsemanagement bietet.

Dr. Bettina Holsten, MELUND

■ Förderfähigkeit von Flächen

Das Verwaltungsgericht Oldenburg hat im jüngst veröffentlichtem Urteil vom 21.09.2017 klarstellende Ausführungen zur Förderfähigkeit von Flächen gemacht.

Das Gericht stellt dabei klar, dass die Beihilfefähigkeit von Flächen für einen Betrieb kumulativ voraussetze, dass der anspruchsberechtigte Betriebsinhaber rechtlich über die Beihilfefläche am Stichtag 15. Mai verfüge und dass er darauf hinreichend selbständig eine von ihm geltend gemachte landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Im konkreten Fall wurde die Beihilfefähigkeit von Flächen jedoch verneint, da eine klare Abgrenzung zwischen bewirtschafteter und nicht bewirtschafteter Fläche nicht festgestellt werden konnte, „da die Flächen größtenteils mit Brennesseln, Disteln und weiterem Unkraut bewachsen waren. Die Flächen waren so stark verunkrautet, dass eine abgrenzbare landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr festgestellt werden konnte.“

Das Gericht führt ferner aus, dass allein dieser tatsächlich festgestellte Zustand entscheidungserheblich sei. Nicht relevant sei, ob die Flächen (trotzdem) als Weideland (hier für Wildpferde) genutzt wurden und/oder die Flächen einmal im Jahr gemulcht wurden. Es reiche gerade nicht aus, dass auf irgendeiner Fläche eine als landwirtschaftliche Tätigkeit definierte Handlung vorgenommen werde. Voraussetzung sei vielmehr, dass sich die Handlung auf eine landwirtschaftliche Fläche, somit auf Ackerland, Dauergrünland oder auf eine mit Dauerkulturen genutzte Fläche beziehe.

Im entschiedenen Fall hätte auch keine Landwirtschaft durch die Erhaltung in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand vorgelegen. Auch dafür müssten nämlich die tatbestandlichen Voraussetzungen einer zu fördernden Fläche vorliegen. Dafür hätte der Kläger die Fläche für eine Nutzung als Grünland nicht sich selbst überlassen dürfen, „sondern sie aktiv bewirtschaften, d. h. Düngen, Mähen, ggf. Spritzen müssen, um eine nutzbare Gras verdrängende Verunkrautung zu verhindern.“ Eine von den Unkräutern beherrschte Fläche könne nicht mehr als Dauergrünlandfläche angesehen werden.

Auch wenn es für eine Einstufung als Dauergrünland grundsätzlich unschädlich ist, dass die Fläche gleichzeitig auch und ggf. sogar überwiegend anderen Zwecken, etwa der Landschaftspflege oder dem Naturschutz diene, sei dadurch allein nicht schon eine Beihilfefläche gegeben. Entscheidend sei vielmehr, dass die betreffende Fläche weiterhin eine landwirtschaftliche Ackerland- oder Dauergrünlandfläche sei und eine entsprechende landwirtschaftliche Nutzung vorliege. Auch allein die Belegenheit einer Fläche in einem FFH-Gebiet löse keine Beihilfefähigkeit aus.

Im entschiedenen Fall wurde die Fläche darüber hinaus durch Wildpferde eines gemeinnützigen Naturschutzvereines beweidet. Hierin sieht das VG Oldenburg bereits keine landwirtschaftliche Nutzung, da die Organisation ausschließlich gemeinnützige Zwecke damit verfolge, u. a. Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu schaffen und zu verbessern.

Michael Müller-Ruchholtz, Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.

Nehme im Frühjahr 600 m³ Gärsubstrat oder Gülle auf in Stolk

Telefon 0 46 23 / 18 99 99 oder Mobil 0151-53 14 26 81

■ Bretagne - Land des Meeres und der Legenden - malerische Küsten, Druiden und Austernbänke

Mitgliederreise der Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg vom 20. bis 27. Juni 2018.

Im 5. Jahrhundert landeten die Bretonen an den Küsten im Westen Frankreichs, nachdem sie aus dem heutigen Großbritannien vertrieben wurden. Bis heute hat sich die Bretagne ihren keltischen Einfluss erhalten. Druiden und Menhire prägen die Kultur; Austern, Käse und Cidre die Esskultur und malerische Küstenabschnitte laden zum Verweilen ein. Selbstverständlich darf der Mont-Saint-Michel, die berühmte Klostersiedlung auf der Felseninsel vor der Küste, im Programm nicht fehlen. Die Reise ist als Rundreise durch die Bretagne und die südliche Normandie geplant. Die Anreise erfolgt als Direktflug von Hamburg nach Nantes, die Übernachtung in 4-Sterne-Hotels inkl. Halbpension. Ein kleiner Blick in die Landwirtschaft der Region ist ebenso dabei, wie die wunderschöne bretonische Küste mit ihren malerischen Hafenstädtchen. Im Preis enthalten ist der Bustransfer zum Flughafen Hamburg, der Flug Hamburg – Nantes inkl. Abgaben, das Ausflugsprogramm mit deutschsprachiger Reiseleitung sowie eine Reise-Premienschutz-Versicherung inkl. Rücktritts-, Kranken-, Unfall- und Gepäckversicherung.

Reisepreis pro Person im Doppelzimmer: 1.648,- €
Einzelzimmerzuschlag: 270,- €

Anmeldungen in der Geschäftsstelle der Kreisbauernverbände
Telefon 0 46 21 - 305 70 30, Telefax 0 46 21 - 305 70 35.



Betriebshilfsdienst Boren – Ulsnis und Umgebung e.V.

Für Frauen im ländlichen Raum!

- ✓ Bei Krankheit
- ✓ Bei Kuren
- ✓ Beim Mutterschutz
- ✓ Bei Problemen und Notfällen
- ✓ Während des Urlaubs und Fortbildung

Kontakt & Info:

Johannes Marxen, Tel. 046 41 / 16 16, Fax 16 15
www.bhd-boren-ulsnis.de

Unsere bekannten Mitarbeiterinnen stehen Ihnen jederzeit zur Verfügung

Schneller Tierwechsel - höchste Melkleistung



Lely Center Böklund
Tel. 04623 818
boeklund@boe.lelycenter.com

**LELY ASTRONAUT A4
MIT I-FLOW-KONZEPT**

- Bietet gerade Zu- und Abgänge, dadurch gute Annahme auch bei Färsen
- Verhindert die Trennung beim Melken von der Herde durch offen gestaltete Roboterbox
- Unterstützt natürliche Verhaltensweisen der Kuh

EVOLVE.

LELY

www.lely.com innovators in agriculture

Dränbau Brehmer GmbH

Inh. Dirk Brehmer • Hauptstraße 26 • 25704 Epenwörden

Drainagearbeiten • Erdarbeiten • Reit- u.
Sportplatzbau • Vermessungsarbeiten (GPS)
Transportarbeiten



Büro:

Tel.: (04832) 25 50
Fax: (04832) 5 50 50
Mobil: (0171) 7 77 50 25

E-Mail: draenbau@t-online.de

■ Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten

Seit dem 1. Juli 2017 können alle Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich Großraum- und Schwertransporte beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) beantragt werden.

Die fahrzeugbezogenen Genehmigungen nach § 70 StVZO wurden schon immer beim LBV.SH erteilt. Nunmehr erteilt der LBV.SH auch die fahrtwegbezogenen Erlaubnisse und Genehmigungen. Damit gibt es in Schleswig-Holstein nur noch einen zentralen Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit Großraum- und Schwertransporten.

Zu den Großraum- und Schwertransporten zählen auch land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und deren Transport, wenn die gesetzlichen Abmessungen und Gewichte überschritten werden.

Im Grundsatz sind das für den Iof-Bereich folgende Abmessungen:

Fahrzeugart	Länge	Breite	Höhe
Einzelfahrzeug	12 m	2,55 m	4 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	12 m	3,00 m	4 m
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Anhänger	18 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anbaugeräten	12 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Zwillingsbereifung oder Breitreifen	12 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anhängegerät	18 m	3,00 m	4 m
Zugmaschine mit Anhänger (max. 2 Anhänger)	18 m	2,55 m	4 m
Wenn Ladung aus Iof-Erzeugnissen besteht mit Überhang bis max. 3 m innerhalb 100 km	max. 20,75 m	3,00 m	> 4 m

Fahrzeugbezogene Anträge können per Mail an folgende Adresse gestellt werden: ausnahmen-stvzo@lbv-sh.landsh.de

Fahrtwegbezogene Anträge können online unter www.vemags.de beantragt werden, oder per Mail an gst@lbv-sh.landsh.de

Für Fragen steht der LBV.SH jederzeit per mail gst@lbv-sh.landsh.de oder per Telefon unter 0431 / 3832992, Herr Bock, zur Verfügung.



■ Kapitulation vor der Wirklichkeit

Weidetierhalter kritisieren Wolfstrategie des Bundesamtes für Naturschutz.

Sieben Verbände als Vertreter der Bauern, Weidetierhalter und Jagdrechtsinhaber haben in einem gemeinsamen Brief an die Umweltminister der Bundesländer appelliert, eine „tragfähige Strategie zur Sicherung der Weidetierhaltung im Umgang mit dem Wolf zu entwickeln“. Die Umweltministerkonferenz diskutiert über die Art und Weise des Umgangs mit dem Wolf in Deutschland auf der Grundlage einer Ausarbeitung des Bundesamtes für Naturschutz.

Die vorab vom Bundesamt publizierten Handlungsempfehlungen zu den Themen „Weidetierhaltung und Wolf“ und „Wolfsverhalten“ kommen nach Ansicht der Weidetierhalter einer „Kapitulation vor der Wirklichkeit in unserem Land“ gleich. Die Kritik der sieben Verbände basiert darauf, dass das Bundesamt die Verantwortung für den Schutz der Weidetierhalter allein den Haltern auferlegt und die alleinige Strategie gegen Wolfstisse nur im Herdenschutz sieht. Dagegen fände in anderen Ländern wie Frankreich, Schweden oder Finnland mit deutlich geringeren Wolfsbeständen als im dicht besiedelten Deutschland eine aktive Regulierung der Wolfsbestände statt, einschließlich Bejagung. Die Strategie des Bundesamtes für Naturschutz sehe jedoch noch nicht einmal die Möglichkeit der Entnahme von sogenannten Problemwölfen und Problemrudeln vor, die sich auf Nutztierrisse spezialisiert hätten und die Herdenschutzzäune überwinden würden. Zudem bleibe das Bundesamt die Antwort schuldig, wie verhindert werde, dass sich der Wolf in Regionen ansiedele, in denen die Weidetierhaltung und der Erhalt des Grünlandes durch die Ausbreitung des Wolfes existentiell gefährdet werde, kritisieren die Verbände.

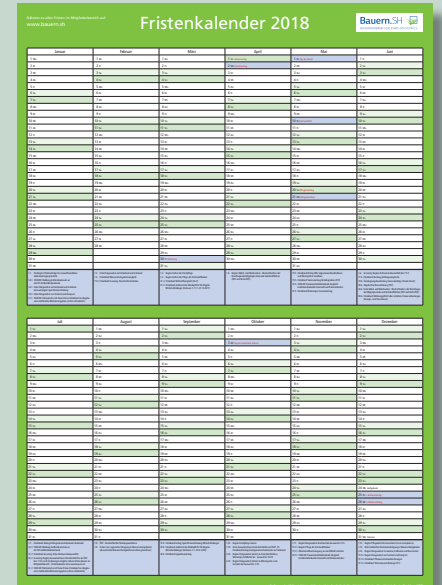
Der Wolfsbestand in Deutschland wächst rasant um 30 Prozent jährlich. Mehr als 70 Rudel und Paare gibt es derzeit in Deutschland. Die Anzahl der von Wölfen getöteten landwirtschaftlichen Nutztiere betrug im Jahr 2015 über 700, Tendenz steigend.

Das Schreiben an die Umweltminister der Länder unterschrieben der Deutschen Bauernverband (DBV), die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE), der Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter (BDZ), der Bundesverband für landwirtschaftliche Wildhaltung (BLW), die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL), der Bundesverband Rind und Schwein (BVRs) sowie die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN).

■ Fristenkalender 2018 – So wird keine Frist vergessen

Ob „Beginn Pflugverbot Erosionsschutz“, „Verbot von organischer Düngung in Wasserschutzgebieten“ oder „Beginn Verbot der Knickpflege“, Termine wie diese befinden sich auf dem Fristenkalender, den der Bauernverband Schleswig-Holstein auch in diesem Jahr herausgibt. Der Kalender zeigt für jeden Monat auf, welche Termine einzuhalten sind, wann welche Fristen beginnen und enden.

Sie erhalten den Fristenkalender kostenlos in der Kreisgeschäftsstelle sowie in der Hauptgeschäftsstelle des Bauernverbandes Schleswig-Holstein.



■ Sammelantrag 2018 Beantragung neuer Flächen

Mit dem Sammelantrag 2018 wird es schwieriger, neue Flächen bzw. Landschaftselemente zu beantragen. In den letzten Jahren war es möglich, manuell im Sammelantragsprogramm Flächen zu markieren, für die es bisher keinen Feldblock gab und die damit nicht digitalisiert waren. Dieses wird in Zukunft sehr viel schwieriger werden, so dass diese Flächen im werden müssen. Das LLUR erstellt dann für die Fläche einen neuen Feldblock, der dann im Rahmen der Sammelantragstellung beantragt werden kann. Aufgrund der kurzen Antragszeit bitten wir Sie schon jetzt, sich darüber Gedanken zu machen, ob alle Ihre Flächen und Landschaftselemente digitalisiert sind.

Paxton-Klauenbäder

FB4

3,05 m x 0,91 m

Fordern Sie unseren Prospekt an!

Will & Sohn



FB5

3,15 m x 1,63 m

Paxton

Werksvertretungen • 24867 Dannewerk/Schleswig
Telefon 0 46 21 / 93 97-0 • www.willsohn.de

Kälber tranken ohne Rückenschmerzen

■ Mit dem Milchtaxi zum Kalb

Die Kälberaufzucht ist eine zeit- und kraftaufwendige Arbeit. Fahrbare Milchtaxis erleichtern die Fütterung.

Barbara Collischon aus Loch bei Fürth möchte ihr Milchtaxi nicht mehr missen: „Früher hat mich das Füttern der Kälber jeden Tag viel mehr Zeit gekostet. Dazu kam dann noch die ständige Schlepperei der schweren Eimer mit der Kälbermilch. Immer musste man aufpassen, dass man nichts verschüttet und dass die Futtermenge für jedes Kalb stimmt.“

So sollte es nicht weitergehen. Heidi Collischon wollte eine zeitgemäße, praktische Lösung für die Fütterung ihrer Kälber. Sie entschied sich für ein Milchtaxi und hat diese Entscheidung nie bereut.

Rückenschmerzen vorbeugen

Milchtaxis sind eine zeitsparende und ergonomisch sinnvolle Lösung in der Kälberaufzucht, das bestätigen auch die Präventionsmitarbeiter der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG). Das schwere und einseitige Tragen der Futtereimer entfällt. So wird das Muskel-Skelett-System geschont und dem Rückenschmerz vorgebeugt. Durch die Zeitersparnis beim Füttern wird der Arbeitsprozess entzerrt. Da keine Milch mehr auf dem Weg von der Futterkammer zum Kälber-Iglu verschüttet wird, sinkt im Winter außerdem das Risiko von Glatteisunfällen.

Milchtaxis selber testen

Die SVLFG-Präventionsmitarbeiter beraten Landwirte gerne zu diesem Thema. Sie raten zum Test auf dem eigenen Betrieb. Händler stellen auf Anfrage Vorführgeräte zur Verfügung, so dass interessierte Rinderhalter ausprobieren können, ob die Anschaffung für sie sinnvoll ist.

So funktioniert der Handwagen

Bei einem Milchtaxi handelt es sich um einen wendigen Handwagen mit Elektroantrieb, auf dem ein beheizbarer Milchtank aus Edelstahl montiert ist. Die Temperatur der Kälbermilch wird darin konstant gehalten. Eine weitere Arbeitserleichterung besteht in der programmierbaren Mengendosierung je Tier. Je nach Hersteller können die Ausstattungsmerkmale variieren.

Petra Stemmler-Richter, Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

I. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Schleswig in Tielen, Bürgerhaus/Feuerwehrgerätehaus Am Kamp

Mittwoch, am 14. März, 11. April, 9. Mai 2018
in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr

II. Sprechtag des Kreisbauernverbandes Flensburg in Schafflund im Haus der Agrar Beratung Nord e.V., Hauptstraße 45 a

jeweils Mittwoch in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 0 46 39 / 78 28 80

(Nachmittagstermine nur nach Vereinbarung)

Im Rahmen dieses Termins wird auch die Beratung zur Sozialversicherung durch den Kreisbauernverband Flensburg wahrgenommen.

Am 14. und 21. März fällt der Sprechtag aus.

III. Sprechtag zur landwirtschaftlichen Sozialversicherung durch die Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

jeden ersten und dritten Donnerstag eines Monats
in der Zeit von 9.00 bis 11.00 Uhr

Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Tel. 0 46 21 / 305 70 10 (KBV Schleswig)

Tel. 0 46 21 / 305 70 30 (KBV Flensburg)

HAUSANSCHRIFT

Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg
24837 Schleswig, Lise-Meitner-Straße 2

Telefon **KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 10**

Fax KBV Schleswig 0 46 21 - 305 70 15

E-Mail kbv.schleswig@bauernverbandsh.de

Telefon **KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 30**

Fax KBV Flensburg 0 46 21 - 305 70 35

E-Mail kbv.flensburg@bauernverbandsh.de

Internet www.bauernverbandsh.de

IMPRESSUM

Herausgeber und Verlag: Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverbände Schleswig und Flensburg

Herstellung: DREISATZ GmbH, Schleswig

Auflage: 2.500

Horst Henningsen

- ▶ Baggerarbeiten
- ▶ Knickputzen
- ▶ Gras und Mais häckseln
- ▶ GPS häckseln
- ▶ Pflügen, Spritzen
- ▶ Güllerühren (bis 30 m)
- ▶ Gülle ausbringen Lkw

- ▶ Mähdreschen
- ▶ Rapsdreschen
- ▶ Rundballen (schneiden möglich)
- ▶ Großballen (häckseln möglich)
- ▶ Drainagespülen
- ▶ Maisdrillen
- ▶ Knick kappen (4 m Kreissäge)

- ▶ Fräsen
- ▶ Verkauf von Silo-Folien (Großrollen)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschlauch bis 24 m)
- ▶ Gülle fahren (Schleppschuh 18 m)

Alte Meierei · 24860 Klappholz
Tel. (04603) 367 und 0172 / 426 5048

Gülletransporte mit LKW – 30 cbm

Rufen Sie uns an!
Wir machen Ihnen ein Angebot.